

R E G L E M E N T

über den

schulärztlichen Dienst

der

Stadt Grenchen

vom 18. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zweck	1
II. Organisation und Aufsicht.....	2
§ 3 1. Schulverwaltung	2
§ 4 2. Schularzt oder Schulärztin	2
III. Vorsorgeuntersuchungen.....	3
§ 5 1. Zeitpunkt	3
§ 6 2. Umfang	3
§ 7 3. Durchführung	4
§ 8 4. Kontrolle und Administration	4
IV. Weitere Aufgaben des schulärztlichen Dienstes.....	4
§ 9 1. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen.....	4
§ 10 2. Beratung der Behörden, spezielle Aufgaben	5
§ 11 3. Notfalldienst	5
§ 12 4. Fortbildung.....	5
§ 13 5. Berichterstattung.....	5
V. Schlussbestimmung	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 1. Januar 2009¹⁾ §§ 4 und 9 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾, § 34 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 und § 8 der Schulordnung vom 29. Juni 2006 - beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich ¹ Die Stadt Grenchen unterhält einen schulärztlichen Dienst für die städtischen Kindertagesstätten, Kindergärten und die Volksschule.

² aufgehoben³⁾

§ 2

Zweck Der schulärztliche Dienst soll die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen der Schulen Grenchen fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:⁴⁾

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung der Eltern und der Jugendlichen.

¹ BGS 413.111

² BGS 811.11

³ §1 Abs. 2 aufgehoben mit GRB 2466 vom 29.3.2011

⁴ § 2 Abs. 1 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

II. Organisation und Aufsicht

§ 3¹⁾

1. Schulverwaltung

¹ Die Schulverwaltung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin.

² In dringlichen Fällen kann die Schulverwaltung nach Rücksprache mit dem Schularzt oder der Schulärztin die nötigen Massnahmen anordnen. Die Geschäftsleitung ist über solche Massnahmen umgehend zu orientieren.

§ 4

2. Schularzt oder Schulärztin

¹ Der schulärztliche Dienst wird dem Schularzt oder der Schulärztin übertragen.

² Die Schulverwaltung¹ bestimmt den Schularzt oder die Schulärztin und schliesst mit ihm oder ihr einen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag ab.

³ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Anstellungsvertrag.

⁴ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) sowie dem Verantwortlichkeitsgesetz²⁾.

¹ § 3 Zuständigkeit, lit. e) und Abs. 2 Zuständigkeiten in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

¹ § 4 Abs. 2 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

² Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966; BGS 124.21

III. Vorsorgeuntersuchungen

§ 5

1. Zeitpunkt

¹ Untersucht werden sollen:

- die Kinder im Kindergarten vor dem Übertritt in die Volksschule;
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
- die Schüler und Schülerinnen in der 8. Klasse;
- die aus dem Ausland neu zuziehenden Kindergartenkinder und schulpflichtigen Kinder;
- die von Lehrpersonen oder KiTa-Leitungen zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.

² Die Untersuchungen sind freiwillig und bedürfen des Einverständnisses der Eltern. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

§ 6

2. Umfang

¹ Die Untersuchungen sollen nach den Empfehlungen des Kantonalen Gesundheitsamtes¹⁾ durchgeführt werden.

² In der 8. Klasse findet nur noch eine kurze Untersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf darüber keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

³ Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin mit Einverständnis der Eltern an die zuständige Fachperson.

⁴ Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980²⁾. Der Schularzt oder die Schulärztin kann zur Beurteilung der Schulreife beigezogen werden.

¹ Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn vom September 2007.

²⁾ BGS 413.151

§ 7

3. *Durchführung*
- ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen werden vom Schularzt oder von der Schulärztin oder vom Arzt oder der Ärztin des Kindes durchgeführt und in den Vorsorgeunterlagen bestätigt¹.
 - ² Der Schularzt oder die Schulärztin orientiert die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres über den Ablauf der Vorsorgeuntersuchung.
 - ³ Er oder sie kann den Eltern einen Fragebogen über den Gesundheitszustand ihres Kindes abgeben, welcher in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzunehmen ist.

§ 8²

4. *Kontrolle und Administration*
- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Impfungen. Die administrativen Arbeiten werden auf seine oder ihre Weisung durch die Schulverwaltung erledigt.
 - ² Der Schularzt oder die Schulärztin orientiert die Eltern über die Vollständigkeit der Vorsorgeuntersuchung und der Impfungen.

IV. Weitere Aufgaben des schulärztlichen Dienstes

§ 9

1. *Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen*
- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin soll an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
 - ² Er oder sie kann zum Gesundheitsunterricht beigezogen werden und kann die Schule in sozialmedizinischer Vorsorge beraten.

¹ § 7 Abs.1 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

² § 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

§ 10 ¹

- 2. Beratung der Behörden, spezielle Aufgaben*
- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.
 - ² Er oder sie kann zu den Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.
 - ³ Die Schulverwaltung kann dem Schularzt oder der Schulärztin in Absprache weitere Aufgaben übertragen.

§ 11

- 3. Notfalldienst*
- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin organisiert den medizinischen Notfalldienst für Schule, Kindergarten und Kindertagesstätten.
 - ² Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert er oder sie unverzüglich die Schulverwaltung².

§ 12

- 4. Fortbildung*
- Im Laufe seiner oder ihrer Tätigkeit bildet sich der Schularzt oder die Schulärztin regelmässig an Fortbildungsveranstaltungen weiter.

§ 13

- 5. Berichterstattung*
- Der Schularzt oder die Schulärztin erstattet der Schulverwaltung³ jährlich einen Tätigkeitsbericht.

V. Schlussbestimmung

§ 14

- Inkrafttreten*
- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
 - ² Mit seinem Inkrafttreten ist das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Stadt Grenchen vom 11. Dezember 1990 aufgehoben.

¹ § 10 Abs. 2 und 3 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

² § 11 Abs. 2 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

³ § 13 in der Fassung von GRB 2466 vom 29.3.2011

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 18. Februar 2003 (GRB Nr. 2210).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Änderungen:

1. Die Änderungen vom 29. März 2011 wurden vom Gemeinderat beschlossen und auf 1. April 2011 in Kraft gesetzt (GRB-Nr. 2466 vom 29. März 2011).